

Betrifft: Entwurf eines Landesgesetzes,  
mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte-  
StWO geändert wird.

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 22. Jänner 1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.II/1-4295/26-1974 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift "Einziges Gesetz" ist durch die Überschrift "Artikel I" zu ersetzen.
2. In der Z.1 hat die Überschrift zu § 1 zu lauten:  
"Wahlausschreibung und Wahltag". Desweiteren sind im Abs.4 nach dem Wort "Strafgesetzbuches" und nach dem Zitat "BGBl.Nr.60/1974" Beistriche zu setzen.
3. In der Z.5 hat im § 10 Abs.2 der dritte Satz zu lauten:  
"Wenn am Stichtag der Gemeinderat aufgelöst ist, ist für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner die Stärke der Parteien im aufgelösten Gemeinderat maßgeblich."
4. In der Z.6 hat § 14 Abs.1 zu lauten:  
"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 19. Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Stadt seinen ordentlichen Wohnsitz besitzt (§ 66 Jurisdiktionsnorm) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist."
5. In der Z.7 ist im § 16 Abs.1 der zweite Absatz an den ersten Absatz unmittelbar anzuschließen.
6. Z.9 hat zu lauten:

"9. Im § 20 Abs.1 ist die Wortfolge "die Gemeinde" durch die Wortfolge "den Magistrat" zu ersetzen und hat der letzte Satz zu lauten:

"In der Kundmachung der Anordnung ist auf die Bestimmungen des Abs.5 sowie der §§ 19, 92 Abs.1 Z.2 und 3 und Abs.2 hinzuweisen."

7. In der Z.11 ist das Wort "Vornahme" durch das Wort "Vorname" zu ersetzen.

8. In der Z.18 hat der Text des § 33 zu lauten:

"Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1.Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 21.Lebensjahr vollendet hat."

9. Nach der Z.19 sind folgende neue Z.19 a, 19 b, 19 c und 19 d einzufügen, diese haben zu lauten:

"19 a Nach § 37 ist ein neuer § 37 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 37 a

Koppelung von Wahlvorschlägen

Gültige Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Wenn mehr als zwei Wahlvorschläge gekoppelt werden, ist jeder Wahlvorschlag mit jedem der anderen Wahlvorschläge zu verbinden. Die Koppelung ist durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien bis spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Stadtwahlbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärungen sind von mindestens der Hälfte der Wahlwerber der zu koppelnden Wahlvorschläge zu unterfertigen."

19 b Nach § 39 ist ein neuer § 39 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

"§ 39 a

Überprüfung der Koppelungserklärungen

Koppelungserklärungen, die den Voraussetzungen des § 37 a nicht entsprechen oder verspätet eingebracht wurden, sind als ungültig zurückzuweisen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge, auf die sich die Koppelungserklärung bezogen hat, wird, wenn kein anderer Zurückweisungsgrund gegeben ist, nicht berührt. § 39 Abs.3 gilt sinngemäß."

19 c Im § 40 Abs.1 ist im letzten Satz die Wortfolge "am achten Tage" durch die Wortfolge "am zehnten Tage" zu ersetzen.

19 d Dem § 41 ist als dritter Satz folgender neuer Satz anzufügen, dieser hat zu lauten:

"Bei gekoppelten Wahlvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag auch die schriftliche Erklärung der zustellungsbevollmächtigten Vertreter kundzumachen; die Erklärung hat ausdrücklich zu enthalten, daß bestimmte Wahlvorschläge miteinander gekoppelt werden."

10. In der Z.24 hat die Überschrift zu § 55 zu lauten:

"Ausübung des Wahlrechtes in besonderen Wahlsprenkeln". Desweiteren ist im Abs.2 das Wort "Anstaltsinsassen" durch das Wort "Wahlberechtigte" zu ersetzen.

11. Nach der Z.24 sind folgende neue Z.24 a und 24 b einzufügen, diese haben zu lauten:

"24 a Dem § 59 sind folgende neue Abs.5 und 6 anzufügen, diese haben zu lauten:

"(5) Die Bestimmungen des Abs.1 lit.d bis f und Abs.3 sind nicht anzuwenden, wenn die bezeichneten Wahlvorschläge gekoppelt sind oder die bezeichneten Wahlwerber auf gekoppelten Wahlvorschlägen aufscheinen. Ein Stimmzettel, auf dem zwei oder mehrere miteinander gekoppelte Wahlvorschläge oder Wahlwerber aus verschiedenen, aber gekoppelten Wahlvorschlägen bezeichnet sind, ist der Partei zuzurechnen, die der Wähler durch eindeutiges Bezeichnen, wie durch Unterstreichen oder Anhaken der Bezeichnung des Wahlvorschlages oder durch Reihen der Wahlwerber der Partei ausdrücklich bestimmt hat. Fehlt eine derartige Bestimmung oder ist es zweifelhaft, welcher Partei der Stimmzettel zuzurechnen ist, dann ist die Stimme jenem miteinander gekoppelten Wahlvorschlag zuzurechnen, der nach Maßgabe des § 41 erster Satz, in der Reihenfolge zuerst veröffentlicht wurde.

(6) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die die Partei- bezeichnung von gekoppelten Wahlvorschlägen tragen, so sind sie als eine gültige Stimme zu zählen. Abs.5 ist sinngemäß anzuwenden."

24 b Dem § 64 ist ein neuer Abs.6 anzufügen, dieser hat zu lauten:

"(6) Sind Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so sind bei der Ermittlung der Mandate zunächst die gekoppelten Parteien wie eine Partei zu behandeln und dann die auf die gekoppelten Parteien zusammen entfallenden Mandate in gleicher Weise auf sie zu verteilen."

12. Nach der Z.25 ist folgende Z.25 a einzufügen:

"25 a. Im § 71 Abs.1 ist die Wortfolge "Wahl des Gemeindevorstandes" durch die Wortfolge "Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates" zu ersetzen."

13. In der Z.26 ist im § 73 erster Satz die Wortfolge "laufenden Wahlperiode" durch das Wort "Funktionsperiode" zu ersetzen.

14. In der Z.28 hat die Überschrift des II. Hauptstückes zu lauten: "Über die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates"

15. Z.29 hat zu lauten:

"29. § 75 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Wahlen des Bürgermeisters und des Stadtsenates sind spätestens 8 Tage nach dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde über eine Beschwerde gegen das Wahlergebnis durchzuführen."

b) Im Abs.2 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) Abs.3 hat zu entfallen.

d) Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung "3".

Weiters ist in diesem Absatz das Wort "Abgeordneten" durch das Wort "Vertreter" zu ersetzen.

16. In der Z.30 ist im § 77 Abs.2 Z.1 das Wort "Bundesgemeindefaufsichtsgesetzes" durch das Wort "Bundes-Gemeindefaufsichtsgesetzes" zu ersetzen.

17. Nach der Z.30 ist folgende Z.30 a einzufügen:

"30 a. Der Text des § 78 hat zu lauten:

"Die Amtsperiode des Bürgermeisters und der Mitglieder des Stadtsenates beginnt mit der Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters. Im gleichen Zeitpunkt endet die Amtsperiode des bisherigen Bürgermeisters und der bisherigen Mitglieder des Stadtsenates."

18. In der Z.31 ist das Wort "Viertheilen" durch das Wort "Vierteln" zu ersetzen und hat nach dem Wort "zweite" der Punkt und nach dem Wort "Erschienenen" der Beistrich zu entfallen.
19. Nach der Z.31 sind folgende Z.31 a und 31 b einzufügen:
  - "31 a. Im § 81 Abs.1 ist die Wortfolge "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" durch das Wort "Vizebürgermeister" zu ersetzen.
  - 31 b. Im § 82 sind jeweils die Wortfolgen "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" bzw. "Bürgermeisterstellvertreters (Vizebürgermeisters)" durch die Worte "Vizebürgermeister" bzw. "Vizebürgermeisters" zu ersetzen."
20. Nach der Z.31 b sind folgende neue Z. 31 c und 31 d einzufügen, diese haben zu lauten:
  - "31 c Im § 81 Abs.2 sind vor dem letzten Satz folgende neue Sätze einzufügen, diese haben zu lauten:  
"Parteien, die ihre Wahlyorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der Stadträte als eine Partei. Die ihnen insgesamt zukommenden Sitze im Stadtsenat sind auf die einzelnen gekoppelten Parteien in gleicher Weise aufzuteilen."
  - 31 d Im § 82 Abs.1 ist vor dem letzten Satz folgender neuer Satz einzufügen, dieser hat zu lauten:  
"Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der Vizebürgermeister als eine Partei."
21. In der Z.33 hat nach der Überschrift zu § 84 der Punkt zu entfallen.
22. Nach der Z.33 ist folgende Z.33 a einzufügen:
  - "33 a. Im § 85 ist jeweils die Wortfolge "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" durch das Wort "Vizebürgermeister" und die Wortfolge "Stadtrates (Stadtsenates)" durch das Wort "Stadtsenates" zu ersetzen."
23. In der Z.34 hat die Überschrift zu § 86 zu lauten:  
"Neuwahl des Bürgermeisters und Ergänzungswahlen in den Stadtsenat". Desweiteren hat im Abs.1 das Wort "ersten" mit einem Großbuchstaben zu beginnen und im Abs.3 der Ausdruck "§ 75 Abs.3" zu entfallen.

24. Z.35 wird abgeändert wie folgt:

a) § 87 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenats verliert sein Amt, wenn

a) sie aus dem Gemeinderat als Mitglied ausscheiden;

b) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der sie gemäß ursprünglich von der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;

c) sie sich weigern, das Gelöbnis zu leisten;

d) sie gemäß § 36 Abs.4 des jeweiligen Stadtrechtes oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes ihres Amtes verlustig erklärt werden;

e) der Bürgermeister überdies, wenn ihm vom Gemeinderat gemäß § 13 des jeweiligen Stadtrechtes das Mißtrauen ausgesprochen wird."

b) Im Abs.3 ist das Wort "dem" durch das Wort "den" und das Wort "Bescheid" durch das Wort "Bescheides" zu ersetzen.

25. Nach der Z.35 ist folgende Z.35 a einzufügen:

"35 a. Die Überschrift des III.Hauptstückes hat zu lauten:

"Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Mitglieder"

26. Nach der Z.36 ist folgende Z.36 a einzufügen:

"36 a. Im § 89 Abs.2 ist das Wort "Postenlauf" durch das Wort "Postlauf" zu ersetzen."

27. In der Z.40 hat der Ausdruck "§ 79 Abs.1," zu entfallen und ist nach dem Ausdruck "81 Abs.3 bis 5" die Wortfolge ",85 Abs.2" einzufügen.

28. In der Z.41 ist die Wortfolge "19 Abs.2" durch die Wortfolge "19 Abs.1 und 2" zu ersetzen.

29. Nach der Z.41 ist folgender Artikel II einzufügen:

"Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31.Jänner 1975 in Kraft."

Begründung:

Zu Z.4 und 8:

Die Diktion hinsichtlich des Wahlalters war an die der GWO.-Novelle, LGB1.0350-8, anzupassen.

Zu Z.9, 11 und 20:

Durch diese Abänderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, gültige Wahlvorschläge miteinander zu verbinden.

Zu Z.15:

Die im § 75 vorgesehene Ordnungsstrafe für das unentschuldigte Fernbleiben der Mitglieder des Gemeinderates von der Wahl des Bürgermeisters soll aus dem Gesetz eliminiert werden.

Zu Z.12 und 23:

In diesen beiden Ziffern war zu berücksichtigen, daß der Bürgermeister nach dem Stadtrecht nun nicht mehr Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

Zu Z.1 und 29:

Da in der Stadt Wr. Neustadt am 6. April 1975 die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieser StWO.-Novelle stattfinden soll, war ein Inkrafttretenstermin zu bestimmen, der vor dem Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung gelegen ist.

Die Abänderungen der Regierungsvorlage in den übrigen Ziffern beziehen sich auf sprachliche Unrichtigkeiten oder sinnstörende Wendungen in der Regierungsvorlage.

THOMSCHITZ  
Berichterstatter

BINDER  
Stellvertretender Obmann